Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Norddeich

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 - 45 30401-1.3.4/13 -

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBI. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBI. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen Norddeich hiermit wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Nordspitze des östlichen Leitdamms (rotes Molenfeuer) verläuft die Grenze entlang des östlichen Fußes bis zur Muschelpier. Von dort, die Kaiflächen einschließend, in südöstlicher Richtung dem Fuß des östlichen Hafenschutzdamms folgend, entlang der Nordseite des Bürgersteigs. Die Zufahrt zum Osthafens querend, unterhalb des Deiches, auf den Bürgersteig treffend, diesen einschließend, die Einmündung der neuen Umgehungsstraße überquerend, entlang des Bürgersteigs bis zur B 70. Von dort setzt sich die Grenze über die B 70 auf die Deichpromenade fort, folgt dem Weg, diesen ausschließend, auf seiner Westseite Richtung Südwesten, bis sie rechtwinklig auf den Weg um die "Drachenwiese" (Vordeichfläche) abbiegt. Den Weg ausschließend setzt sich der Grenzverlauf an dessen Nordseite fort, im weiteren Verlauf entlang der westlichen Fußsicherung des westlichen Hafenschutzdamms und entlang der Westseite des westlichen Leitdammes bis zu seinem nördlichen Ende (grünes Feuer). Von dort zieht sich eine gedachte Grenzlinie, die Hafenzufahrt querend zurück zum Ausgangspunkt (rotes Feuer).

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte vom 17. 10. 2007 (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Dienststelle Norden, Hafenstraße, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N32875739_L20_D0_I712.html aufrufbar.

